

- ◆ Bauleitplanung
- ◆ Projektplanung
- ◆ Landschaftsplanung

Planungsbüro Vollhardt · Am Vogelherd 51 · 35043 Marburg

An die
Behörden (gem. Verteiler)

Am Vogelherd 51
35043 Marburg

Telefon (0 64 21) 304 989-0
Telefax (0 64 21) 304 989-40
mail: g.vollhardt@vollhardt-plan.de
IBAN: DE73 5335 0000 0021 0053 63
BIC: HELADEF1MAR
Steuer.-Nr. 03187930463

Sachbearbeiter	Durchwahl	Unser Zeichen	Datum
Herr Vollhardt	304 989-11	18/386	01.11.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Lohra

Bauleitplanverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemarkung Nanz-Willershausen

Erneute Beteiligung nach § 4 a (3) BauGB, (verkürzte Auslegung auf 2 Wochen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Offenlegung der Entwurfsplanung des o. g. Bebauungsplanes nach § 3 (2) sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB, erfolgte in der Zeit vom 19.03.2018 bis einschließlich 25.4.2018.

Der Geltungsbereich der 1. Änd. des Bebauungsplans Nr. 1 soll geringfügig nach Nordosten, zu Gunsten des Wohngebietes erweitert werden und eine zusätzliche Erschließung erhalten.

Im Rahmen der eingangs erwähnten öffentlichen Auslegung wurden keinerlei Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit zur Planung abgegeben, so dass die erneute öffentliche Auslegung in verkürzter Auslegungsdauer erfolgt. Da auch seitens der Behörden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht wurden, liegen gewichtigen Gründe für eine angemessene Fristverlängerung vor. Zudem wird dem. §4a (3) BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Planungsinhalten abgegeben werden können.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird mit Begründung in der Zeit vom

05.11.2018 bis einschließlich 20.11.2018

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lohra, Heinrich-Naumann-Weg 2, 35102 Lohra, Bauamt, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich sind die Offenlegungsunterlagen in dem o. g. Zeitraum im Internet unter [www.lohra.de/Verwaltung&Service/Gemeindeverwaltung/amtliche Bekanntmachung](http://www.lohra.de/Verwaltung&Service/Gemeindeverwaltung/amtliche_Bekanntmachung) einzusehen.

Die Stellungnahmen zu dem Planentwurf können mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung während des Offenlegungszeitraums abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung gemäß §4a Abs. 6 Bau GB unberücksichtigt bleiben.

Sollten Ihrerseits keine Anregungen vorgebracht werden, bitten wir um Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen,



Anlagen: Planentwurf mit Begründung